

Satzung

des

Kinder- und Jugendrates der Gemeinde Plate

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ~~20.11.2017~~... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden und die Möglichkeit erhalten, an politischen Prozessen teilzuhaben und mitzubestimmen.
- (2) Die Gemeinde Plate bildet dazu einen Kinder- und Jugendrat, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt und die Gemeindevertretung zu diesen berät.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Kinder- und Jugendrat ist in seinem Wirken unabhängig.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendrat soll
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Plate beitragen,
 - stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
 - die Belange aller Kinder und Jugendlichen der Gemeinde berücksichtigen und vertreten, unabhängig vom Geschlecht, Nationalität oder Herkunft.
- (2) Aufgaben des Kinder- und Jugendrates sind insbesondere:
 - a) Information und Beratung der Gremien der Gemeinde Plate über die Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Gemeinde betreffen,

- b) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in der Gemeinde Plate,
 - c) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Plate, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen,
 - d) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Plate zu sein.
- (3) Die Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendrat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.
 - (4) Der Kinder- und Jugendrat kann an den Bürgermeister in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge stellen.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Kinder- und Jugendrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- (2) Wählbar sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus der Gemeinde Plate im Alter von 10 bis 21 Jahren, die am Wahltag mindestens 4 Wochen mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Plate gemeldet sind.
- (3) Wählen darf, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 10. Lebensjahr vollendet und das 22. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und am Wahltag mindestens 4 Wochen mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Plate gemeldet ist.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Wahl des Kinder- und Jugendrates wird vom Bürgermeister der Gemeinde Plate vorbereitet und durchgeführt.

§ 4 Amtszeit / Ausscheiden / Nachrücken

- (1) Der Kinder- und Jugendrat wird für jeweils 2 Jahre zusammengesetzt, die Amtszeit beginnt offiziell mit dem Beginn des Schuljahres.

- (2) Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendrates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Rates.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendrates wird der Platz neu besetzt.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch 4 x im Jahr statt.
- (2) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Kinder und Jugendliche haben dort die Möglichkeit, Wünsche und Anregungen vorzubringen sowie Anträge zu stellen.
- (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen werden zu Beginn einer Sitzung abgestimmt. Die Sitzungen werden protokolliert und das Protokoll wird im Internet veröffentlicht.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendrat in eigener Verantwortung gibt.

§ 6 Vorstand und Arbeitsgruppe

- (1) Der Kinder- und Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus 4 gleichberechtigten Mitgliedern besteht.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Beschlüsse des Rates umgehend an den Bürgermeister der Gemeinde Plate weiter. Er unterrichtet den Rat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Plate, die seine Angelegenheiten betreffen.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Gemeinde

- (1) Der Kinder- und Jugendrat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat sollte zu allen in den Ausschüssen in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, gehört und befragt werden.

Die entsprechenden Unterlagen sind dem Kinder- und Jugendrat fristgerecht zur Verfügung zu stellen, bzw. stehen im Bürgerinformationssystem des Amtes Crivitz zur Verfügung.

- (3) Der Kinder- und Jugendrat erhält grundsätzlich die Sitzungseinladungen zu öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Bildung und Soziales und der Gemeindevertretung.
Er wird in die anderen Ausschüsse eingeladen, sofern es dort öffentliche kinder- und jugendrelevante Tagesordnungspunkte gibt.

§ 8 Finanzierung

- (1) Dem Kinder- und Jugendrat werden vorbehaltlich in den Haushalt der Gemeinde eingestellter und zur Verfügung stehender Haushaltsmittel auf Antrag Projekte zweckgebunden finanziert. Die Verwendung der Mittel wird jährlich nachgewiesen.
- (2) Die Mitglieder des Rates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Hauptsatzung der Gemeinde Plate.

§ 9 Verhaltensregeln

Gewalttätige, extremistische oder rassistische Verhaltensweisen der Mitglieder des Kinder- und Jugendrates werden nicht geduldet und entsprechend sanktioniert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plate, den 20. 11. 2017

Gemeinde Plate


.....
Ronald Radscheidt



Bürgermeister

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 07.03.2018